



# Fischereiordnung der Fischereigemeinschaft GNIEBING

## 1. Ausweispapiere

Bei der Ausübung der Fischerei haben alle Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu tragen:

- a) Gültige, amtliche Jahresfischerkarte mit Erlagschein oder Zahlungsbestätigung (online Banking)
- b) Raabkarte mit Fangstatistik (inklusive Kugelschreiber und Maßband)

## 2. Betreten der Ufer und Befahrung von Wegen

Es dürfen ausschließlich befestigte Wege befahren werden und die gesetzlich vorgeschriebenen Fahrverbote sind einzuhalten. Wiesen und bestellte Felder dürfen nur am Uferand betreten werden. Das Befahren der Uferbereiche ist generell untersagt. Übertretungen werden mit einer Anzeige geahndet. Für verursachte Schäden hat der Fischer selbst aufzukommen. Das Mitnehmen von Hunden, jedes Lärmen und Musizieren (Radio) ist untersagt.

## 3. Fischereigeräte

- a) Es dürfen nur **3 Angelgeräte** für den **Fischfang** verwendet werden, egal ob auf **Raub- oder Friedfische** geangelt wird. Das Auslegen fix befestigten Legschnüren ist ausnahmslos untersagt.
- b) Wenn Vereinsmitglieder Kinder (bis 14 Jahre) zum Fischen mitnehmen, so dürfen diese nur in unmittelbare Nähe (1-2m) fischen, da ansonsten eine eigene Lizenz notwendig wäre.
- c) Die vom Kind benutzte Angelrute zählt nach Punkt 3.a als genutztes Angelgerät (1+2 Ruten).
- d) Netzfischen, Leg- und Nachtschnüre sind verboten.
- e) Ein überlassen der Fanggeräte an andere Personen ist untersagt.
- f) Verwendung von Drahtkeschern ist verboten.
- g) Zwingend vorgeschrieben ist die Mitführung eines Kugelschreibers und eines Maßbandes

## 4. Mindestmaß und Schonzeiten

Die vom Verein festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten sowie Tages- und Jahres-Fangbeschränkungen sind unbedingt einzuhalten. Entnommene Fische sind unverzüglich nach dem Fang mit, Angabe des Datums in die Fangliste einzutragen. Der Verkauf und/oder die Weitergabe von Fischen ist verboten.

## 5. Schon- und Sperrgebiete

Die vertraglich festgelegten und in der Natur durch Tafeln gekennzeichneten Schon- und Sperrgebiete sind einzuhalten.

## 6. Fischereiaufsicht

Den von der Vereinsleitung beauftragten Kontrollorganen (beeidete Fischaufseher) sowie den Vorstandsmitgliedern sind die Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der getätigte Fang. Ihren Anordnungen ist ausnahmslos Folge zu leisten. Eine etwaige Weigerung hat den sofortigen Kartenentzug zur Folge. Kann bei Verstoßen keine Einigung erreicht werden, wird die Polizei eingeschaltet und eine Anzeige eingebracht.

Jedes Aufsichtsorgan hat nachfolgende Pflichten zu erfüllen.

- Die Lizenz zu überprüfen und Kontrollvermerke anzubringen
- Die amtliche Fischerkarte zu kontrollieren
- Die Beute bei der Kontrolle zu messen und zu zählen (Der Aufseher ist dazu berechtigt die Öffnung von Taschen und Behältern und eine Fahrzeugdurchsicht zu fordern. Erklärt sich der Fischer nicht bereit den Anweisungen des Aufsehers zu folgen, wird die Polizei hinzugezogen.)
- Die Köder und die vorgeschriebene Ausrüstung zu prüfen
- Untermäßige und in der Schonzeit gefangene Fische zu beschlagnahmen
- Bei Feststellung einer schwerwiegenden Übertretung der Fischereiordnung (z.B. Überschreitung der maximalen Mitnahmemenge) die Lizenz zu entziehen und Meldung an den Vorstand durchzuführen
- Bei schwerwiegenden Übertretungen eine Anzeige zu erstatten

## 7. Gewässerverunreinigung

Jeder Fischer ist dazu verpflichtet Gewässerverunreinigung und/oder Fischsterben auf schnellstem Wege bei den Funktionären oder den Fischereikontrollorganen zu melden.

## 8. Fangstatistik

Jeder Fischer, der Lizenzinhaber ist, ist zur Führung und Abgabe einer Fangstatistik am Ende des Jahres verpflichtet. Fische, die sich im Setzkescher befinden, gelten als angeeignet und dürfen nicht mehr gegen später gefangene Fische getauscht werden. Die Mitnahme lebender Fische sowie gemeinsame Halterung gefangener Fische von mehreren Fischern in einem Setzkescher ist nicht gestattet. Das Töten der gefangenen Fische hat weidgerecht zu erfolgen.

### Die in der Angellizenz angeführten Fangzahl- und Maßbeschränkungen sind einzuhalten

- **1 Raubfisch/Tag** (Barsch: 10 Stk/Jahr | Hecht: 5 Stk/Jahr | Zander: 5 Stk/Jahr | Wels: 5 Stk/Jahr)
- **3 Bachforellen/Tag** (10 Stk/Jahr)
- **2 Friedfische/Tag** (Karpfen: 10 Stk/Jahr | Lauben 10 Stk/Tag )

**Wichtig nach Fang eines massigen Räubers der entnommen wurde, darf auf Raubfische nicht weiter geangelt werden!** Die Länge des angeeigneten Fisches in cm ist gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der ausgestreckten Schwanzflosse. **Achtung:** Erst nach dem Eintragen des angeeigneten Fisches in die Fangstatistik mit Kugelschreiber (verboten ist Bleistift) darf weitergefischt werden.

## 9. Fischplätze

- a) Bei Ausbau eines Fischplatzes ist auf die Uferböschung Bedacht zu nehmen.
- b) Fixe Sitzgelegenheiten und Überdachungen jeder Art (Holz, Plastik, Blech etc.) sind untersagt.
- c) Für verursachte Schäden hat der Fischer selbst aufzukommen.
- d) Anspruch auf einen fixen Fischplatz hat kein Fischer.
- e) Richtet sich ein Fischer einen Platz ein und füttert dort vor, so hat es für jeden anderen Fischer selbstverständliche **Ehrensache** zu sein, das er diesen Platz nicht besetzt.
- f) MEHRERE Plätze vorfüttern und dann für sich in Anspruch zu nehmen, ist nicht gestattet
- g) Jeder Fischer hat auf seinem Fischplatz auf Sauberkeit zu achten. Jegliches Hinterlassen von Müll ist strengstens untersagt.

## 10. Bootfischen

Fischen vom Boot ist verboten.

### 11. Zurücksetzen von Fischen:

Bei untermassigen oder in der Schonzeit gefangenen Fischen muss versucht werden, den Haken mit größter Vorsicht zu lösen. Bei verangelteten Fischen ist die Schnur knapp vor Maul abzuschneiden und der Fisch mit äußerster Vorsicht, ohne den Haken zu entfernen, ins Wasser zurückzusetzen. Das Mitnehmen untermassiger oder in der Schonzeit gefangener Fische ist untersagt. Werfen von Fischen ist Tierquälerei und wird als solche bestraft. Mehr Fische als dem geltenden Limit entsprechend, dürfen nicht in Besitz genommen, also nicht gehalten (im Setzkescher aufbewahrt) werden.

### 12. Weitergabe von Fischen:

Die Weitergabe von gefangenen Fischen (auch verschenken) am Fischwasser an Kollegen ist verboten.

## 13. Müll

Es ist strengstens untersagt Müll auf seinem Angelplatz zu hinterlassen. Jedes Mitglied hat die Pflicht den von anderen hinterlassenen und von ihm vorgefundenen Müll ausnahmslos zu entsorgen und dies dem Vorstand zu melden.

## 14. Lebendköder

Die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder ist ausnahmslos verboten (Fischereigesetz 2000 vom 18.05.1999)

## 16. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen das Fischereigesetz 2000 oder gegen die Fischereiordnung des Fischereivereins Gniebing haben abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte den unbedingten Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Eine Rückvergütung aller bereits geleisteten Gebühren erfolgt nicht. Der Schuldige ist verpflichtet, sämtliche allfällige Kosten zu tragen

**16. Diese Regeln habe ich sorgfältig gelesen und mit meiner Unterschrift auf der Jahreskarte bestätigt.**